

GEWERBERECHT – G66

Stand: März 2013

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner

E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-200

Fax
(0681) 9520-690

Annexvermittler

Im Zuge der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht wurde die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern mit Wirkung zum 22. Mai 2007 grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Gewerbe ausgestaltet. Darüber hinaus besteht regelmäßig eine Registrierungspflicht im Versicherungsvermittlerregister. Für die Gruppe der sog. nebenberuflichen Annexvermittler besteht jedoch **weder eine Erlaubnis- noch eine Registrierungspflicht**, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Änderungen sind das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts, sowie die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV), die weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern gegenüber Kunden, z. B. beim ersten Geschäftskontakt, trifft. Das Gesetz und die Verordnung sind zum 22. Mai 2007 in Kraft getreten. Die Vorschrift des § 34 d GewO und der Verordnungstext sind über nachfolgende Links abrufbar:

http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34d.html

<http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv/BJNR073300007.html>

2. Welche Vermittler fallen als sog. Annexvermittler unter die Ausnahme von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht?

Wer gewerbsmäßig als selbständiger Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf grundsätzlich der Erlaubnis und muss sich im Versicherungsvermittlerregister registrieren lassen.

Eine **Ausnahme** von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht besteht für Vermittler im Nebenberuf (**sog. „Annexvermittler“**), wenn

Gruppe 1:

- sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind **und**
- sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken (Schäden Dritter; anders: Versicherung eigener Schäden des Versicherten = Kasko) vermitteln **und**
- die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit der Reise gewährt wird **und**
- die Jahresprämie (für die jeweilige Versicherung) einen Betrag von 500 € nicht übersteigt **und**
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Alle Voraussetzungen müssen **gleichzeitig** vorliegen.

Beispiele:

- a. Kredit-, Kreditkartenvermittler (z.B. Arbeitslosenversicherungsversicherung)
- b. Brillenhändler (z.B. Kaskoversicherung)
- c. Reifenhändler (z.B. Reifenversicherung)
- d. Versand- und Einzelhandel (z.B. Garantieverversicherung zur Verlängerung der Gewährleistung)
- e. Elektrohändler (z.B. Garantie- und Reparaturversicherung)
- f. Fahrradhändler, -hersteller (z.B. Unfall- und Diebstahlversicherung)
- g. Reisebüros (z.B. Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung)

Von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen sind auch Gewerbetreibende, die

Gruppe 2:

- als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für
 - Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines
 - Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern
- ⇒ Versicherung ist faktisch Teil des Bauspardarlehens

Gruppe 3:

- als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie den Betrag von 500 € nicht übersteigt.

3. Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten

Die Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag gelten auch für Annexvermittler, mit Ausnahme der Gruppe 1. Nähere Details enthält unsere Homepage <http://www.saarland.ihk.de> unter der Kennzahl **1281**.

Dieses Merkblatt wurde von Frau Dr. Mona Moraht, DIHK Berlin, erstellt und soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.